

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0485/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.10.2010	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Reorganisation der K-A-S Rhein-Berg

Inhalt der Mitteilung

I. Ausgangslage:

Die Leistungsgewährung nach dem SGB II wurde bisher durch die Argen nach § 44 SGB II als gemeinsame Aufgabenerledigung vorgenommen. Im Rheinisch-Bergischen-Kreis erfolgte diese Aufgabenwahrnehmung durch die K-A-S Rhein-Berg. In seiner Entscheidung vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass diese gemeinsame Aufgabenerledigung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und festgelegt, dass die Rechtsgrundlage für diese Zusammenarbeit längstens bis zum 31.12.2010 gilt.

Auf der Basis dieses Urteils wurde der Vertrag über die Beauftragung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II durch Auflösungsvertrag beendet. Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem RBK über die Abordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum RBK zum Einsatz bei der K-A-S Rhein Berg (Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II eingesetzten Personals der Stadt Bergisch Gladbach) als Übergangslösung bis zur gesetzlichen Neuregelung geschlossen.

II. Neuorganisation

Die Bundesregierung hat sich nunmehr in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Fortführung der gemeinsamen Aufgabenerledigung von Argen und kommunalen Trägern und somit für die Erbringung der Leistungen aus einer Hand durch die Wahrnehmung der Aufgaben in so genannten „gemeinsamen Einrichtungen /Jobcentern“ entschieden. Zur Umsetzung dieses Zieles wurden zum einen die erforderliche Änderung des Grundgesetzes – Einfügung des Art 91 e GG – und zum anderen das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ beschlossen.

Dieses Gesetz beinhaltet einerseits die notwendigen Änderungen des SGB II sowie die

Verordnung über das Zulassungsverfahren für die Optionskommunen. Im Wesentlichen stellt sich die künftige Zusammenarbeit wie folgt dar:

Es werden so genannte gemeinsame Einrichtungen als Mischbehörden aus Bundes- und Landesbehörden errichtet, die selbst keine Dienstherrenfähigkeit und auch kein eigenes Personal besitzen.

In diesen gemeinsamen Einrichtungen lassen die Argen und die kommunalen Träger ihre Aufgaben wahrnehmen. Die bislang in den Argen tätigen Beamten/Innen und Angestellten werden ab dem 01.01.2011 der gemeinsamen Einrichtung für die Dauer von fünf Jahren durch die Träger zugewiesen.

III. Konsequenzen für die städtischen Mitarbeiter/innen

Da die Stadt Bergisch Gladbach kein Träger der Aufgaben nach dem SGB II ist, sind die Beschäftigten, die Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen, derzeit zum RBK zum Einsatz in der K-A-S Rhein Berg abgeordnet. Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis unter Einbezug der Mitarbeitenden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Arbeitsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg hat sich bewährt. Die Verbindung der Kompetenzen und der infrastrukturellen Möglichkeiten stellt eine gute Grundlage dar und hat zu einer erfolgreichen Arbeit geführt. Daher soll diese Zusammenarbeit fortgeführt und die bisher in der K-A-S Rhein Berg eingesetzten Mitarbeitenden auch künftig beim Jobcenter eingesetzt werden.

Nachdem die gesetzlichen Neuregelungen erfolgt sind und der Kreistag beschlossen hat, langfristig im Jobcenter nach dem SGB II mit der Agentur für Arbeit zusammen zu arbeiten, besteht Regelungsbedarf bezüglich des weiteren Einsatzes der Mitarbeitenden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Hierzu wurde ein Vertrag zur Regelung der Rahmenbedingungen entworfen. Diese Rahmenbedingungen sollen mit allen Kommunen, die derzeit Mitarbeitende in der K-A-S Rhein-Berg einsetzen, vereinbart werden.

Im Wesentlichen enthält der Vertrag folgende Regelungen:

1. Befugnisse des Geschäftsführers des Jobcenters

Nach der gesetzgeberischen Vorgabe obliegt dem Geschäftsführer des Jobcenters künftig die Dienst- und Fachaufsicht für alle im Jobcenter eingesetzten Mitarbeiter/innen. Zudem ist er zuständig für alle personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme von Begründungen und Beendigungen von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen. Die Zuständigkeit für statusverändernde Maßnahmen verbleibt bei der Stadt.

2. Abordnung

Der Rheinisch-Bergischen-Kreis hat zugesagt, dass alle derzeit in der K-A-S Rhein-Berg eingesetzten Mitarbeitenden der Kommunen auch künftig, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, im Jobcenter eingesetzt werden sollen.

Die Abordnung der tariflich Beschäftigten ist unproblematisch, auch ohne deren Zustimmung, für die Dauer von weiteren fünf Jahren möglich.

Da die Beamten zum 31.12.2010 bereits fast zwei Jahre abgeordnet sind, können diese ohne ihre Zustimmung nur noch weitere drei Jahre abgeordnet werden. Die Rückmeldungen der Beamten/innen haben ergeben, dass alle bis auf eine Beamtin/ einen Beamten mit einer weiteren fünfjährigen Abordnung einverstanden sind.

Der Einsatz im Jobcenter erfolgt durch Personalgestellung / Zuweisung durch den Rheinisch-Bergischen-Kreis.

Ob eine weitere Abordnung nach Ablauf der neuen fünfjährigen Abordnungszeit erfolgen kann / soll, ist derzeit nicht absehbar. Diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung der Betreuungsschlüsselzahlen und dem damit verbundenen Personalbestand abzuwarten.

Falls eine Verlängerung der Abordnung nach dem 31.12.2013 (Beamte) bzw. 31.12.2015 nicht in Betracht kommen sollte, müssten die städtischen Mitarbeiterinnen wieder in der Stadtverwaltung eingesetzt werden. Dies ist frühzeitig bei der Personalentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

3. Kosten

Die Kostenerstattung für den Einsatz der städtischen Mitarbeitenden soll anhand der Regelungen des BMAS erfolgen. Da diese Regelungen derzeit noch nicht verabschiedet sind und bisher nicht absehbar ist, wann diese Regelungen vorliegen, sollen zunächst die Ist-Arbeitgeberkosten erstattet werden. In den vertraglichen Vereinbarungen wurde festgelegt, dass zu den erstattungsfähigen Kosten die Besoldung, die Entgelte, die Sozialversicherungsbeiträge, die ZVK, die Beihilfe- und Pensionsrückstellungen und die LOB gehören. Nicht erstattet werden demnach lediglich die Pauschalbeträge für die Personalnebenausgaben in Höhe von ca. 5.000 € jährlich.

Wie sich das Verhältnis zwischen Ausgaben und Erstattungen bei einer Abrechnung nach den Vorschriften der BMAS gestaltet, kann nicht prognostiziert werden. Es kann gegebenenfalls auch zu einer Steigerung des Minusbetrages führen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Mitarbeitenden derzeit bestehen und dass, sofern eine Abordnung zum RBK aus Kostengründen nicht angestrebt werden soll, insgesamt 23 Mitarbeiter innerhalb der Stadtverwaltung beschäftigt werden müssten. Da diesem Personalbestand jedoch derzeit keine zu erledigenden Aufgaben gegenüber stehen, ist deren Abordnung für weitere drei bzw. fünf Jahre auch bei Einrechnung eines Minusbetrages die wirtschaftlichere Lösung. Bei der Aufgabenerfüllung nach dem SGB II handelt es sich für die Kommunen um eine freiwillige Aufgabe. Die Kommunalaufsicht hat dieser Aufgabenwahrnehmung zugestimmt.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 02. September der weiteren Abordnung der derzeit in der K-A-S Rhein-Berg eingesetzten Mitarbeiter/innen und deren anschließender Zuweisung zum Jobcenter zu den im Vertragsentwurf enthaltenen Bedingungen zugestimmt und den Fachbereich beauftragt, die personalrechtlichen Maßnahmen umzusetzen.

Die Mitarbeiter wurden mit Fragebögen im Vorfeld zur bevorstehenden Abordnung befragt. Am 29.09.2010 werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Informationsveranstaltung über die vertraglichen Regelungen informiert. Zudem werden die einzelnen Beschäftigten vor der Beteiligung des Personalrats in Einzelgesprächen zur Abordnung angehört und deren Zustimmungen hierzu eingeholt.